



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Parlamentarische Initiative von Rahel Bänziger Keel, Grüne Fraktion: Betriebsstandorte der Kantonsspitäler**

Autor/in: [Rahel Bänziger Keel](#)

Mitunterzeichnet von: Beeler, Brassel, Brenzikofer, Frommherz, Gosteli, Grossenbacher, Kirchmayr, Koch, Stokar, Vollgraff, Werthmüller, Wiedemann und Würth

Eingereicht am: 5. September 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung ist die schweizerische Spitallandschaft massiv im Umbruch. Der ökonomische Druck auf die Spitalbetriebe ist stark gestiegen, was sich auch im Kanton Baselland äussert, wo in einzelnen Spitälern temporär ganze Abteilungen geschlossen werden müssen.

Der Wettbewerb unter den Spitälern ist voll entbrannt (der Kanton BS plant beispielsweise Investitionen von bis zu CHF 1.8 Milliarden im Spitalsektor in den nächsten Jahren). Dabei versuchen die Spitäler einerseits die Kosten tief zu halten, auf der anderen Seite aber für das knappe medizinische Personal und vor allem die Patienten attraktiv zu bleiben. In dieser schwierigen Situation werden die Spitäler zunehmend zu Kooperationen gezwungen und suchen laufend nach Möglichkeiten Synergien zu nutzen und für die Patienten attraktiver zu werden. Möglichst viele strategische Freiheiten sind daher entscheidend für das langfristige erfolgreiche Überleben eines Spitalbetriebs. Das Kantonsspital Baselland bewegt sich diesbezüglich aber in einem sehr engen Korsett. Das kantonale Spitalgesetz entzieht ihm die Kompetenz bezüglich seiner Betriebsstandorte, indem hierfür gemäss §19, Absatz 2b der Landrat zuständig ist.

Auszug aus dem kantonalen Spitalgesetz:

§ 19 Landrat

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen aus.

² Er beschliesst:

- a. Änderungen im Grundkapital,
- b. **die Betriebsstandorte,**
- c. die Kredite für gemeinwirtschaftliche Leistungen,
- d. die Kredite für andere besondere Leistungen.

³ Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

⁴ Er nimmt die Spitalliste zur Kenntnis.

Die Diskussion über die Beibehaltung der drei Standorte des Kantonsspitals Baselland sollte deshalb eröffnet werden. Da der Landrat seit der Auslagerung der Spitäler nicht von sich aus aktiv die Betriebsstandorte bestimmen kann, ist § 19 Abs. 2b obsolet und kann gestrichen werden. Dadurch erhalten der Verwaltungsrat und der CEO der Kantonsspitäler den nötigen Handlungsspielraum um eine glaubwürdige Unternehmensstrategie zu entwickeln, sich dem Wettbewerb zu stellen und auf die sich verändernden Umstände angemessen reagieren zu können.

Entsprechend wird beantragt, dass der Absatz 2b von Paragraph 19 des kantonalen Spitalgesetzes gestrichen wird.

Bei Annahme dieser parlamentarischen Initiative durch den Landrat ist dieser Vorschlag gemäss dem im Landratsgesetz vorgeschriebenen Verfahren direkt an die zuständige Landratskommission zur Beratung zu überweisen.